



**SATZUNG DER STERBEKASSE DES**

**KREISFEUERWEHRVERBANDES**

**MAYEN-KOBLENZ**

gegr. 04. Januar 1928

# **Satzung der Sterbekasse des Kreisfeuerwehrverbandes Mayen-Koblenz**

## **§ 1 Allgemeines**

**(1)** Die seit dem 04. Januar 1928 bestehende Sterbekasse führt den Namen "**Sterbekasse des Kreisfeuerwehrverbandes Mayen-Koblenz**" und hat ihren Sitz in Mayen. Sie ist ein kleinerer Versicherungsverein im Sinne von § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und ist gemäß § 157 a VAG von der laufenden staatlichen Aufsicht freigestellt.

**(2)** Die Kasse gewährt beim Tode ihrer Mitglieder das in § 4 festgelegte Sterbegeld.

**(3)** Das Geschäftsgebiet der Kasse ist der Landkreis Mayen-Koblenz sowie die Verbandsgemeinden Brohltal im Landkreis Ahrweiler und Kelberg im Landkreis Daun.

**(4)** Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen in den Amtlichen Mitteilungsblättern der Städte und Verbandsgemeinden des Geschäftsgebiets oder wo solche nicht bestehen, auf ortsübliche Weise.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

**(1)** In die Kasse können Personen aufgenommen werden, die

- a) aktive Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und der Werksfeuerwehren (Gruppe A I) oder
- b) Mitglieder der Altersabteilungen dieser Wehren sind, sofern sie insgesamt 20 Jahre lang aktiv waren und die Altersgrenze erreicht haben oder wegen dauernder Krankheit, oder Invalidität nicht mehr aktiv in den Wehren tätig sein können (Gruppe A II),

und durch die Städte und Verbandsgemeinden oder bei Werksfeuerwehren durch die Betriebe dem Vorstand der Kasse benannt werden (vgl. § 3 Abs. 2).

Die Voraussetzung einer 20-jährigen aktiven Dienstzeit entfällt, wenn die Invalidität in Ausübung des Feuerwehrdienstes eingetreten ist.

Mitglieder der Kasse sind ferner Personen, die ihr bis zum 31. Dezember 1961 beigetreten sind und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge ohne Unterbrechung geleistet haben (Gruppe B). Die Gruppe B wird als geschlossener Tarif geführt; eine Neuaufnahme ist ausgeschlossen.

**(2)** Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis beginnt mit der Anmeldung (§ 3).

**(3)** Mitglieder der Gruppe A I, die sich vorübergehend in einem anderen Kreis aufhalten, ohne aus der Freiwilligen Feuerwehr ihres Heimatortes ausgeschieden zu sein, bleiben Mitglieder der Kasse, wenn für sie die festgesetzten Beiträge entrichtet werden (§ 3 Abs. 2).

**(4)** Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet durch Tod, durch Ausschluss, durch Ausscheiden aus dem aktiven Dienst, sofern es nicht nach § 2 (1) b (Altersabteilung) fortgeführt wird, oder durch Austritt aus der Wehr. Mitglieder der Gruppe B können jederzeit zum Schluss des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand der Kasse ihren Austritt erklären. Ein Anspruch auf Rückvergütung der geleisteten Beiträge besteht nicht.

**(5)** Der Vorstand kann durch schriftlichen Bescheid Mitglieder der Gruppe B aus der Kasse ausschließen, die mit der Zahlung des Jahresbeitrages im Rückstand und vom Vorstand einmal erfolglos unter Androhung der Ausschließung aus der Kasse zur Zahlung aufgefordert worden sind. Die Zahlungsaufforderung, die nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach Fälligkeit des erstmals unbezahlt gebliebenen Beitrages erfolgen darf hat eine Zahlungsfrist von mindestens einem Monat vorzusehen und den Hinweis zu enthalten, dass der Ausschluss mit dem Ablauf dieser Frist wirksam wird, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt alle bis dahin fällig gewordenen Beiträge an die Kasse entrichtet worden sind.

Mit dem Ausschluss entfällt für die Kasse die Verpflichtung zur Leistung im Sterbefall.

### § 3

#### Beiträge

(1) Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus dem jeweils gültigen Beitrags- und Leistungstarif, der Bestandteil der Satzung ist. Daneben kann ein Eintrittsgeld erhoben werden, soweit es versicherungstechnisch begründet ist.

(2) Die Beiträge für die Mitglieder der Gruppen A I und A II werden von den Stadt- und Verbandsgemeinden, bei den Werksfeuerwehren von den Betrieben als Jahresbeitrag im voraus bis zum 31. Januar an die Kasse gezahlt. Grundlage für die Beitragsentrichtung durch die Städte und Verbandsgemeinden und die Betriebe sind die von den Wehrleitern im Einvernehmen mit der zuständigen Stadt und Verbandsgemeinde, bei Werksfeuerwehren im Einvernehmen mit den Betrieben zu erstellenden namentlichen Mitgliederlisten, die der Kasse jährlich spätestens zum 15. Januar - vorzulegen sind. Nach diesem Zeitpunkt aufgenommene Mitglieder der Feuerwehren können nachgemeldet werden. Auf den Mitgliederlisten ist von den Wehrleitern, den Städten, den Verbandsgemeinden und den betreffenden Betrieben zu bestätigen, dass es sich ausschließlich um Personen handelt, die Mitglieder der Kasse bzw. als aktive Mitglieder aufzunehmen sind.

(3) Die Beiträge der Mitglieder der Gruppe B sind von diesen jährlich im voraus zum 01. Januar ohne Zahlungsaufforderung an die Kasse zu zahlen.

### § 4

#### Sterbegeld

(1) Die Höhe des Sterbegeldes ergibt sich aus dem jeweils gültigen Beitrags- und Leistungstarif, der Bestandteil der Satzung ist. Bei Mitgliedern der Gruppe B werden rückständige Beiträge vom Sterbegeld abgezogen. Geleistete Vorauszahlungen werden mit dem Sterbegeld zurückerstattet.

(2) Ein Anspruch auf Sterbegeld besteht nur für Mitglieder der Kasse (§ 2 Abs. 1). Der Sterbefall ist der Kasse unter Vorlage der Sterbeurkunde zu melden. Die Kasse ist berechtigt, das Sterbegeld mit befreiender Wirkung an den Erben zu zahlen, sie kann den Nachweis der Berechtigung verlangen. Sofern nicht der Erbe, sondern ein anderer das Begräbnis besorgt hat, kann die Kasse diesem die für das Begräbnis nachweislich aufgewendeten Kosten bis zur Höhe des fälligen Sterbegeldes ersetzen.

(3) Willenserklärungen der Mitglieder oder deren Angehörigen gegenüber der Kasse sind nur rechtswirksam, wenn sie der Kasse schriftlich zugegangen sind.

### § 5

#### Wehr- und Zivildienst

Durch den Wehr- und Zivildienst wird die Beitrags- und Leistungspflicht nicht berührt.

### § 6

#### Änderungsvorbehalt

Eine beschlossene Änderung des Beitrags- und Leistungstarifs (§§ 3 und 4), der Zahlungsweise der Beiträge (§ 3 Abs. 2 und 3), der Auszahlung des Sterbegeldes (§ 4), des Austritts und Ausschlusses aus der Kasse (§ 2 Abs. 4 und 5) sowie des Wehrdienstes (§ 5) haben auch Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse, ohne dass es der Zustimmung der einzelnen Mitglieder bedarf.

### § 7

#### Organe der Kasse

(1) Organe der Kasse sind

- a) die Mitgliedervertretung und
- b) der Vorstand.

(2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung wird hierdurch nicht berührt.

## § 8

### Mitgliedervertretung

- (1) Die Mitgliedervertretung ist das oberste Organ der Kasse. Sie besteht aus
- a) den Delegierten der Feuerwehren des Geschäftsgebietes wobei für jede Feuerwehr der Wehrleiter oder sein Vertreter sowie für je angefangene 20 Mitglieder der Sterbekasse ein weiterer Vertreter zu entsenden ist, und
  - b) den Mitgliedern des Vorstands.

Die Kosten für die Entsendung der Mitgliedervertreter nach Abs. 1 Buchst. a) werden von den Feuerwehren getragen.

(2) Die Bürgermeister sind zu den Vertreterversammlungen einzuladen. Sie oder ihre gesetzlichen Vertreter oder Beauftragten haben zu der Tagesordnung sowie zur Geschäftsordnung Antrags- und Rederecht.

(3) Innerhalb eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Vertreterversammlung durch den Vorstand einzuberufen und abzuhalten. Außerordentliche Vertreterversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn

- a) mindestens der 10. Teil der Kassenmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe es beim Vorstand schriftlich beantragt,
- b) die Revisoren beim Vorstand einen schriftlichen Antrag stellen,
- c) der Vorstand es im Interesse der Kasse für erforderlich hält oder
- d) die Aufsichtsbehörde es verlangt.

(4) Zeit und Ort der Vertreterversammlung sowie die Punkte, über die Beschluss gefasst werden soll (Tagesordnung), sind mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung den Wehrleitern bekannt zu geben. Die Tagesordnung wird von den Städten und Verbandsgemeinden an die Wehren weitergeleitet. Sie soll rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Der Vorstand hat die Beschlüsse der Vertreterversammlung in allen Angelegenheiten vorzubereiten und die Tagesordnung festzusetzen. Anträge für die Vertreterversammlung sollen dem Vorstand spätestens eine Woche vor der Versammlung bekannt gegeben werden.

(5) Der Vorsitzende des Vorstands oder dessen Stellvertreter leitet die Vertreterversammlung und bestimmt einen Protokollführer. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden, dem Protokollführer und mindestens einem Mitgliedervertreter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Vertreterversammlung und die Zahl der anwesenden Mitgliedervertreter, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.

## § 9

### Aufgaben der Mitgliedervertretung und Abstimmung

(1) Die Vertreterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses, des Jahresberichts und des Prüfungsberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr (§ 15 Abs. 3);
- b) Bestellung der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung aus wichtigem Grunde (§ 10 Abs. 5);
- c) Bestellung der Revisoren (§ 12);
- d) Entlastung des Vorstands und der Revisoren für das abgelaufene Geschäftsjahr;
- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitgliedervertreter;
- g) Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Vorstandsmitglieder und den Geschäftsführer;

## **noch § 9 (Aufgaben der Mitgliederversammlung und Abstimmung)**

- h) Beschlussfassung über Verwendung eines Überschusses oder Deckung eines Fehlbetrages (§ 16);
- i) Beschlussfassung über Auflösung der Kasse und Bestandsübertragung (§ 17)

(2) Die Vertreterversammlung entscheidet im Übrigen über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

(3) In der Vertreterversammlung hat jeder anwesende Delegierte eine Stimme. Die Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitgliedervertreter beschlussfähig, sofern nichts anderes bestimmt ist (§ 9 Abs. 4). Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen (einfache Mehrheit), sofern nichts anderes bestimmt ist (§ 9 Abs. 4). Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(4) Für Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Änderung des Zwecks der Kasse, die Auflösung der Kasse und eine Bestandsübertragung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Beschlussfassung kann nur erfolgen, wenn

- a) bei Satzungsänderungen mehr als die Hälfte und
- b) bei Beschlüssen über die Änderung des Zwecks, die Auflösung und eine Bestandsübertragung der Kasse mehr als zwei Drittel der satzungsmäßigen Mitgliedervertreter anwesend sind.

Die Zahl der anwesenden Mitgliedervertreter ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Vertreterversammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung über diese Gegenstände eingeladen wurde. Beschlüsse bedürfen in diesen Fällen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitgliedervertreter.

(5) Die Vertreterversammlung kann im Einzelfall geheime Abstimmung beschließen.

(6) Bei Wahlen gelten diejenigen als gewählt, die mehr als die Hälfte der Stimmen erhalten. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so erfolgt zwischen den Personen, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzende zu ziehende Los.

(7) Mitglieder der Vertreterversammlung dürfen nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihnen oder einen Rechtsstreit zwischen ihnen und der Kasse betrifft.

## **§ 10**

### **Vorstand**

- (1) Die Kasse wird vom Vorstand geleitet. Dieser vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Als Vorstandsmitglied darf nur bestellt werden, wer zuverlässig sowie fachlich genügend vorgebildet ist und die für den Betrieb des Versicherungsvereins sonst noch erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen besitzt.

Als Vorstandsmitglieder ungeeignet gilt insbesondere jeder, der

- a) wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens verurteilt worden oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist;
- b) in den letzten fünf Jahren als Schuldner in ein Konkursverfahren, Vergleichsverfahren oder in ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO verwickelt worden ist.

## **noch § 10 (Vorstand)**

- (3)\* Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern, und zwar aus
- a) dem Vorsitzenden;
  - b) einem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) einem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
  - d) dem Vorsitzenden der Kreisgruppe Mayen-Koblenz des Gemeinde- und Städtebundes oder dessen Vertreter sowie zwei weiterer Bürgermeister als Vertreter aller Städte und Verbandsgemeinden;
  - e) dem Kreisfeuerwehrinspekteur;
  - f) einem Wehrleiter; sofern der Kreisfeuerwehrinspekteur zum Vorsitzenden gewählt wird, aus zwei Wehrleitern;
  - g) einem Vertreter der Altersabteilungen der Feuerwehren als Vertreter der Gruppen A II und B.
- (4) Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Kasse sind zwei Vorstandsmitglieder befugt. In jedem Fall haben hierbei der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter mitzuwirken. Dies gilt nicht für Kassenanweisungen und Urkunden.
- (5) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre und endet mit dem Schluss der 4. auf die Wahl folgender ordentlichen Vertreterversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig. \*Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 3 Buchst. a), b), c), f) und g) werden von der Vertreterversammlung in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt (§ 9 Abs. 1 Buchst. b). Die Bürgermeister werden von der Kreisgruppe (Abs. 3 Buchst. d) bestimmt. Durch Beschluss kann die Wahl auch durch Akklamation erfolgen. Für jedes Mitglied des Vorstands ist ein Stellvertreter nach dem gleichen Verfahren zu wählen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Vertreterversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.
- (6) Der Vorsitzende leitet die Sitzung des Vorstands. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird. Zwischen Einladung und Sitzung sollen mindestens sieben Kalendertage; bei Sitzungen auf Antrag von Vorstandsmitgliedern mindestens zehn Kalendertage liegen.
- (7) Die Entschlüsse des Vorstands werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder (darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter) anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (8) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem vom Vorstand zu bestimmenden Schriftführer und vom Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

**\* Satzungsänderung vom 18. November 1992 (Jahresvertreterversammlung)**

## **§ 11**

### **Interessenwahrung der Städte und Verbandsgemeinden**

Beschlüsse über die Erhöhung der Beiträge oder des Sterbegeldes sowie die Erhebung eines Eintrittsgeldes und die Änderung des § 11 der Satzung bedürfen zu ihrer Ausführung der Zustimmung der betroffenen Städte und Verbandsgemeinden.

## **§ 12 Revisoren**

(1) Die Vertreterversammlung wählt jährlich aus ihren Mitgliedern zwei Revisoren und zwei Stellvertreter. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Revisoren verteilen die ihnen obliegenden Geschäfte unter sich und vertreten sich gegenseitig im Verhinderungsfall. Sie sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Revisoren haben die Verwaltung des Kassenvermögens zu überwachen. Insbesondere haben sie darauf zu achten, dass die Vermögensanlage gem. § 14 erfolgt. Sie sind zu jeder Zeit befugt, Einsicht in die Kassenbücher und Auskunft über die Rechnungsführung und Vermögensverwaltung zu verlangen. Nach Aufstellung des Rechnungsabschlusses und des Jahresberichts (§ 15 Abs. 2) haben sie eine eingehende Prüfung der Kassenbücher und Belege vorzunehmen. Über das Ergebnis der am Jahresabschluss vorzunehmenden Prüfung sowie über die Vermögenslage der Kasse haben die Revisoren in der nächsten ordentlichen Vertreterversammlung zu berichten. Über alle bei einer Prüfung festgestellten Mängel und Unstimmigkeiten ist der Vorstand unverzüglich zu unterrichten.

(3) Der Vorstand hat das Recht, einen Rechnungs- und Kassensachverständigen zu den Revisionen hinzuzuziehen.

## **§ 13 Geschäftsführer**

(1) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt. Er besorgt die gesamte Buch- und Rechnungsführung. Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind ordnungsgemäß und pünktlich zu verbuchen und die Belege dazu geordnet aufzubewahren.

(2) Solange Zahlstellen geführt werden, ist er befugt, zu jeder Zeit Einsicht in die Kassenbücher sowie Auskünfte über die Rechnungsführung und sonstige Angelegenheiten der Zahlstellen von den Zahlstellenleitern und Vertrauensleuten zu verlangen. Bei Feststellungen, die auf eine unsachgemäße Führung der Zahlstellen schließen lassen, ist der Geschäftsführer berechtigt, jedes bei der betreffenden Zahlstelle befindliche Kasseneigentum gegen Quittung an sich zu nehmen und wenn nötig einen Vertrauensmann zur Führung der Zahlstelle vorläufig zu bestimmen. Von derartigen Maßnahmen hat er unverzüglich den Vorstandsvorsitzenden sowie den zuständigen Wehrleiter als Zahlstellenleiter zu benachrichtigen.

(3) Der Geschäftsführer ist ehrenamtlich tätig. Für seine Tätigkeit erhält er eine angemessene Aufwandsentschädigung (§ 9 Abs. 1 Buchst. g)

## **§ 14**

### **Vermögensanlage und Verwaltungskosten**

(1) Die Verwaltung des Vermögens obliegt dem Vorstand. Das Vermögen der Kasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben flüssig zu halten ist, wie die Bestände des Deckungsstocks gem. §§ 54 und 54 a Abs. 2 bis 5 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen.

(2) Die Verwaltungskosten sollen den geschäftsplanmäßig festgesetzten Prozentsatz der vereinnahmten Beiträge nicht übersteigen.

## **§ 15**

### **Rechnungslegung**

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Rechnungsabschluss zu fertigen. Es können die für beaufsichtigte Vereine vorgeschriebenen Vordrucke verwendet werden. Nach Schluss eines Geschäftsjahres hat der Geschäftsführer einen Jahresbericht zu erstellen.

(3) Der Rechnungsabschluss und der Jahresbericht sind nach Prüfung durch die Revisoren von diesen und allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen, bevor sie der Vertreterversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

## § 16

### Versicherungsmathematische Prüfung, Überschüsse und Fehlbeträge

(1) Alle fünf Jahre entscheidet die Mitgliederversammlung, ob durch einen Sachverständigen eine Prüfung der Vermögenslage durchzuführen ist.

Der versicherungsmathematische Sachverständige hat seinem Gutachten die von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Richtlinien für die Aufstellung versicherungsmathematischer Gutachten bei Pensions- und Sterbekassen Zugrunde zu legen.

(2) Zur Deckung von Fehlbeträgen ist eine Verlustrücklage zu bilden. Dieser Rücklage sind jeweils 5 % des sich nach dem versicherungsmathematischen Gutachten etwa ergebenden Überschusses zuzuführen, bis sie 5 % des Unterschiedsbetrages der Gesamtversicherungssumme und der ermittelten Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.

(3) Ein sich nach dem versicherungsmathematischen Gutachten ergebender Überschuss ist der Rückstellung für Überschussbeteiligungen zuzuführen. Diese Rückstellung ist zur Erhöhung der Leistungen oder zur Ermäßigung der Beiträge oder für beide Zwecke zugleich zu verwenden. Die nähere Bestimmung über die Verwendung der Rückstellung trifft aufgrund von Vorschlägen des versicherungsmathematischen Sachverständigen die Vertreterversammlung.

(4) Ein sich nach dem versicherungsmathematischen Gutachten ergebender Fehlbetrag ist, soweit er nicht aus der Verlustrücklage gedeckt werden kann, aus der Rückstellung für Überschussbeteiligung zu decken und, soweit auch diese nicht ausreicht, durch Herabsetzung der Leistung oder durch Erhöhung der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen. Absatz 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse.

## § 17

### Auflösung der Kasse

(1) Die Auflösung der Kasse kann nur in einer allein zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung beschlossen werden (§ 9 Abs. 1 Buchst. i) und Abs. 4).

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Nach Auflösung der Kasse findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand der Kasse, sofern nicht durch die Vertreterversammlung andere Personen zu Liquidatoren bestimmt werden.

(3) Die Vertreterversammlung kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit allen Aktiven und Passiven auf ein anderes Unternehmen beschließen, und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Vertreterversammlung bedarf.

(4) Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen der Kasse nach einem von der Vertreterversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter die Beitragszahler der Kasse zu verteilen. Die Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde.

## § 18

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 1988 in Kraft.

Genehmigt mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 10. Oktober 1988 Az.: 816-807

gez. Kolbet

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender

gez. Engels

\_\_\_\_\_  
Schriftführer

gez. Faber

\_\_\_\_\_  
Mitgliedervertreter



Beitrags- und Leistungstarif gemäß §§ 3 und 4 der Satzung der Sterbekasse des Landkreises Mayen-Koblenz

\*) Anpassung bei Umstellung auf Euro zum 01. 01. 2002

**Beiträge**

Der Jahresbeitrag zur Sterbekasse beträgt einheitlich für alle Mitglieder

**5,50 Euro**

Für Neuaufnahmen die das 40. Lebensjahr erreicht haben wird ein einmaliger Betrag in Höhe von **55 Euro** erhoben.

**Sterbegeld**

Die Höhe des Sterbegeldes beträgt einheitlich:

**550 Euro**

**Die Beitrags- und Leistungsanpassung, bei Umstellung auf EURO, wurde in der Jahreshauptversammlung der Sterbekasse am 26. 11. 2000 beschlossen.**

**\*Satzungsänderung vom 25. November 2001 (Jahresvertreterversammlung)**

**\* Satzungsänderung vom 20. November 2005 (Jahresvertreterversammlung)**

## **Info**

**Vorstand der Sterbekasse des Kreisfeuerwehrverbandes Mayen-Koblenz:**

Vorsitzender: Ferdinand Faber, Mühlenweg 25, 56727 Mayen  
1. stv. Vorsitzender: H. J. Schmitt, Am Streite 6, 56729 Nachtsheim  
2. stv. Vorsitzender: F. W. Schweikert, Rheinufer 4a 56322 Spey  
Vertreter Bürgermeister: Fred Pretz Rathausplatz 13 56179 Vallendar  
Vertreter Bürgermeister: Jörg Lempertz, Marktplatz 3 56743 Mendig  
Vertreter Bürgermeister: Klaus Bell, Breitestr. 40, 56626 Andernach  
KFI : Rainer Nell, Finkenweg 16 56751 Gering  
Vertreter Wehrleiter: Stephan Schüller, Sonnenwinkel 26 56745 Volkesfeld  
Vertreter AII u. B-Mitgl.: Heinz Geo Bell, Weiherdamm 25 56729 Monreal  
Geschäftsführer: Heinz Engels, Katzenberger Weg 83 56727 Mayen

**Ergänzungswahl: JHVS 23.11.2014**

**Vorstandswahl: JHVS 25.11.2012**

**Vorstandswahl: JHVS 23.11.2008**

**Vorstandswahl: JHVS 21.11.2004**

Für Vertreter WL Rainer Nell wurde WL Stephan Schüller gewählt 23.11.2014

Für KFI Walter Weber neuer KFI Rainer Nell, 12. September 2014

Für OBin Veronika Fischer wurde **BM Klaus Bell** bestellt ab 01.Okt. 2012

Für BM Bachmann wurde **BM Fred Pretz** bestellt November 1999

Für BM Hajo Stuhlträger wurde **BM Jörg Lempertz** bestellt März 2007

Für BM Dr. Saftig wurde OBin Veronika Fischer bestellt ab 01. Jan. 2009